Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang Burg, 21.07.2015 Nr.: 10

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

106 Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2015……..239

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

107 Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung „Hort der Gemeinde Möser“……241

108 Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen……...244

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

109 Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg……..246

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

106

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 17.06.2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Erträge auf 122.849.200 EUR
   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 125.016.000 EUR
2. im Finanzplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 115.409.900 EUR
   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 119.672.400 EUR
   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.274.100 EUR
   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.131.500 EUR
   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 8.081.700 EUR
   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.321.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.857.400 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 5.542.100 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 22.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
49,00	v. H.	von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
49,00	v. H.	von den Schlüsselzuweisungen

festgesetzt.

Burg, den 21.07.2015

gez. Burchhardt gesiegelt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA vom 22.07.2015 bis 30.07.2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, öffentlich aus.
Die nach §§ 107 und 108 Kommunalverfassungsgesetz erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt am 16.07.2015 unter dem Aktenzeichen 206.c-10402-JL-HH2015 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung gibt aufgrund einer unzutreffenden Veranschlagung im Finanzplan von 3,3 Mio. EUR einen überhöhten Saldo aus der Finanzierungstätigkeit wieder.

Burg, den 21.07.2015

gez. Burchhardt

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

107

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung „Hort der Gemeinde Möser“

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 07.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Möser unterhält die Tageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Sie dient der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftsfähigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm für Tageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

§ 2 Anspruch

1. Der Anspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

2. Plätze in der Tageseinrichtung werden als Ganztagsplätze zur Verfügung gestellt. Die Betreuung in den Schulferien ist einbezogen.

3. Über Ausnahmen entscheidet der Träger entsprechend seiner Möglichkeiten.

§ 3 Aufnahme

1. Entsprechend der Betriebserlaubnis werden im Hort der Gemeinde Möser Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bei freien Kapazitäten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut.

2. Die Aufnahme in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten an den Träger.

3. Anmeldungen sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr schriftlich beim Träger vorzunehmen.

4. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor

Aufnahme muss ferner ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.

5. Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

6. Zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.

7. Vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist auf Kosten der Personensorgeberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Tageseinrichtung bestehen. Die Kinder sollen die von der ständigen Impfkommission für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (STIKO) empfohlenen Impfungen erhalten haben. Der Impfausweis ist vorzulegen.

§ 4 Gastkinder

1. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können für eine kurzzeitige Betreuung Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Tageseinrichtung.

§ 5 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

1. Die Tageseinrichtung ist während der Unterrichtszeit von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 17.00 Uhr während der Ferienzeiten von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

2. Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, der Träger der Tageseinrichtung nach Zustimmung des Kuratoriums.

3. Die Festlegungen der jeweiligen Konzeption i. V. m. den geltenden Hausordnungen sind zu beachten.

4. In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleibt die Tageseinrichtung geschlossen.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten und der Tageseinrichtung

1. Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Personensorgeberechtigten unverzüglich der Tageseinrichtung mitzuteilen.

2. Festlegungen des Betreuungsvertrages sind verbindlich einzuhalten. Änderungen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind, sind der Tageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung der Personensorgeberechtigten, dass das Kind den Weg von der Tageseinrichtung allein zurücklegen darf.

4. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer/einem Erzieher(in) gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der/dem Aufsicht führendem(n) Erzieher(in).

5. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

§ 7 Krankheit/Anzeigepflicht

1. Stellt die Leitung der Tageseinrichtung während des Besuches der Tageseinrichtung bei einem Kind eine Erkrankung fest, aufgrund welcher die Weiterbetreuung nicht möglich ist, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.

2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Tageseinrichtung den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind oder im Haushalt des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten und Befall mit tierischen Schädlingen, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind, erstattet die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und den Träger der Einrichtung. Solange ein Kind Überträger ansteckender Krankheiten oder tierischer Schädlinge ist und dadurch die Gesundheit anderer Kinder und des Personals der Tageseinrichtung gefährdet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen.

§ 8 Versicherungen

In der Tageseinrichtung gilt für alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch den Träger keine Haftung übernommen.

§ 9 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten (Abmeldung)

1. Der Betreuungsvertrag ist beim Träger der Tageseinrichtung schriftlich, mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Monats zu kündigen, in dem der Besuch des Kindes in der Tageseinrichtung enden soll.

2. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat in voller Höhe zu zahlen.

3. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.

§ 10 Kündigungsrecht des Trägers

Der Träger der Einrichtungen kann den Betreuungsvertrag, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

a. wenn Verstöße gegen diesen Betreuungsvertrag bzw. diese Satzung bekannt werden,

b. wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erfordern,

c. wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug geraten.

Die Kündigung ist den Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag vom 19.07.2013 außer Kraft.

Möser, den 07.07.2015

-Siegel-

gez.
B. Köppen
Bürgermeister

108

Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Möser zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 07.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs.1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.

2. Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, soweit ihre Kinder ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Möser haben, unabhängig davon, in welchem Ort eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle in Anspruch genommen wird.

§ 2 Kostenbeiträge

1. Für die Betreuung eines Kindes in Tageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und in Tagespflegestellen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Für Kinder im Alter von 0 – Jahren bis zum Schuleintritt ist der Kostenbeitrag nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

2. Der Kostenbeitrag wird bei Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt grundsätzlich, unter Beachtung der Öffnungszeiten, für die maximale mögliche Betreuungszeit festgesetzt. Nach Vorlage bzw. Abschluss des Betreuungsvertrages, erfolgt eine Anpassung an die im Vertrag benannten Betreuungsstunden. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der verbindliche Betreuungsvertrag dem Träger der Tageseinrichtung bei Aufnahme des Kindes vorliegt.

3. Bei den zu zahlenden Kostenbeiträgen handelt es sich um monatliche Kostenbeiträge. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

4. Die Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung setzt der Gemeinderat der Gemeinde Möser fest.

5. Für Familien von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt, mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ermäßigt sich der monatliche Kostenbeitrag gemäß den Vorgaben des § 13 (4) KiFöG LSA. Der Kindergeldanspruch ist durch die Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.

6. Die Gemeinde bzw. der Träger von Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Möser erhebt einen zusätzlichen Kostenbeitrag,

   - wenn ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeit aus der Tageseinrichtung abgeholt wird,

   - wenn Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus betreut werden müssen.

7. Der Kostenbeitrag wird je angebrochene Stunde gemäß § 7 d dieser Kostenbeitragssatzung erhoben. Der Vorgang ist durch die Leitung der Tageseinrichtung zu dokumentieren und der Gemeinde Möser bzw. dem Träger der Einrichtung zu übermitteln.

§ 3 Entstehen und Ende der Kostenbeitragspflicht

1. Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in eine Tageseinrichtung aufgenommen wird.

2. Bei Abmeldung des Kindes beim jeweiligen Träger der Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Möser erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus einer Tageseinrichtung ausscheidet. Die Personensorgeberechtigten von Kindern, welche nicht in einer Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Möser betreut werden haben der Gemeinde Möser eine Abmeldebestätigung des Trägers der jeweiligen Einrichtung zu übersenden.

3. Der für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Kostenbeitrag ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

4. Sofern der Kostenbeitrag für 2 Monate nicht entrichtet wurde, kann das Nutzungsverhältnis, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende durch den Träger der jeweiligen Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Möser gekündigt werden. Der Bescheid zur Kostenübernahme kann durch die Gemeinde Möser mit gleicher Frist zurückgenommen werden.

§ 4 Kostenbeitragspflicht

1. Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Sie haften Gesamtschuldnerisch.

2. Die Höhe des Kostenbeitrages wird den Personensorgeberechtigten durch einen Bescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch einen Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.

§ 5 Unterbrechung der Nutzung

Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn

a. das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,
b. von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen,
c. Schließzeiten festgelegt wurden,
d. eine Schließung aus sonstigen betrieblichen Gründen bis zu 5 Werktagen erforderlich ist und die hierzu führenden Gründe unvorhersehbar und vom Träger nicht zu verantworten sind.

§ 6 Gastkinder

Für die Betreuung von max. zehn Öffnungstagen pro Kalenderjahr ist bei freien Kapazitäten in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Möser pro Betreuungstag 5% des betreffenden Kostenbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro – Beträge gerundet.

§ 7 Kostenbeitrag

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt

a) für die Betreuung eines Kindes bis zum Schuleintritt

bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	100,00 €
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	115,00 €
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	130,00 €
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	145,00 €
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	160,00 €
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	175,00 €

b) Betreuungszeiten außerhalb des Rechtsanspruches

bis 11 Stunden/Tag bzw.55 Stunden/Woche	210,00 €
bis 12 Stunden/Tag bzw.60 Stunden/Woche	245,00 €

c) für die Betreuung vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Schul- und Ferienhort	55,00 €

d) Sondergebühren

Abholung des Kindes nach Ablauf der Öffnungszeiten einer Tageseinrichtung (je angefangene Stunde)	35,00 €
Betreuung eines Kindes außerhalb der Vereinbarten Betreuungszeiten (je angefangene Stunde)	25,00 €

e) Kostenbeitragsobergrenze

Als Kostenbeitragsobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Einheitsgemeinde Möser werden, unabhängig vom Bestehen einer Schulpflicht, 280€ pro Monat festgesetzt. Die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt beginnend beim ältesten Kind und endet beim jüngsten Kind.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.08.2015 in Kraft.

Möser, den 07.07.2015

- Siegel-

gez.
B. Köppen
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

109

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 1. Juli 2015 die folgende Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg beschlossen.

§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR monatlich.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 EUR monatlich. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils im laufenden Monat für den laufenden Monat im Voraus gezahlt.

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate bei dem unter § 1 Abs. 1 Satz 2 Genannten länger als einen Monat, ununterbrochen nicht ausgeübt oder ruht die ehrenamtliche Tätigkeit aufgrund eines Verbotes, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 2
Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und an den von der Verbandsversammlung festgelegten Beratungen erhalten die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR je Sitzung und je Tag, ausgenommen der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(2) Die Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sowie der Reisekostenvergütung ist die Anwesenheitsliste der Sitzungen der Verbandsversammlung.

(3) Anspruchsberechtigt sind die von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertreter. Ist der gewählte Vertreter verhindert, so ist der von der Gemeinde gewählte Stellvertreter anspruchsberechtigt, wenn dieser an den Sitzungen teilnimmt.

§ 3
Reisekostenvergütung

(1) Die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten eine Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit ihnen durch Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes auf der Grundlage von Dienstreisen Aufwendungen entstanden sind. Die Kostenerstattung erfolgt monatlich auf Antrag mit der Aufwandsentschädigung nach § 1.

(2) Die Reisekosten für Fahrten zu Sitzungen innerhalb des Verbandsgebietes sind mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 1 abgegolten.

§ 4
Verdienstausfall

(1) Die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung durch Teilnahme an abrechnungsfähigen Sitzungen des Verbandes (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen, die Kosten für eine Ersatzkraft im Haushalt bei Hausfrauen/Hausmännern). Ehrenamtlichen Vertretern der Verbandsmitglieder, die als unselbständige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes gegenüber ihrem Arbeitgeber aufgrund tarifrechtlicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften haben, wird eine Verdienstausfallentschädigung nicht gezahlt.

(2) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag von 16,00 EUR je angefangene Stunde.

§ 5
Entschädigung im Vertretungsfall

(1) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dem Stellvertreter des Vertreters der Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats mindestens zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Die Vertretung ist unverzüglich dem Verband anzuzeigen.

(2) Erfolgt die Vertretung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung länger als einen Monat, nach § 1 Abs. 1 Satz 2 länger als 3 Monate, hat der Vertreter Anspruch auf die jeweilige Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Im Weiteren gelten vom Abs. 1 die Sätze 2 und 3.

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Burg, den 1. Juli 2015

Mario Schmidt (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.